

HAUSÄRZTE - KOLLEG

ERLANGEN e. V.

S A T Z U N G

A. ALLGEMEINES

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hausärzte Kolleg Erlangen e.V.".

Er hat seinen Sitz in Erlangen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen Weiterbildung und die Verbesserung des Gesundheitsverhaltens.

Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fortbildung von ÄrztInnen und deren MitarbeiterInnen
- Patientenschulungen
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens

§3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§4. Mitglieder

4.1 Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt/Ärztin werden, der/die hausärztlich tätig ist, den Vereinszweck unterstützt und den Aufnahmebeitrag entrichtet hat. Außerordentliches Mitglied kann jede andere natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und den Aufnahmebeitrag entrichtet . Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer die Ziele des Vereins

besonders gefördert hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

5.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

§6. Aufnahmefolgen

6.1 Mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags beginnt die Mitgliedschaft.

6.2 Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.

§7. Rechte der Mitglieder

7.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben aber nicht das aktive und passive Wahl und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§8. Pflichten der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

8.2 Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§9. Beitrag

9.1 Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

9.2 Der Beitrag ist im Voraus und im Abbuchungsverfahren zu entrichten.

9.3 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §11 ausgeschlossen werden.

9.4 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§10. Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

10.2 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

10.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§11. Ausschluß

11.1 Durch Beschuß des Vorstandes, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung gem. §9 Abs.3.

11.2 Vor der Beschußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

11.3 Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. ORGANE DES VEREINS

§12. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§13. Vorstand

- 13.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier(Schatzmeister)und dem Schriftführer. Alle 3 Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kassier Vertretungsbefugnis hat, bei Verhinderung von Vorsitzenden und Kassier der Schriftführer Vertretungsbefugnis hat. Das jeweils an der Ausübung seiner Vereinsgeschäfte verhinderte Vorstandsmitglied hat seine Verhinderung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 13.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 13.4 Abstimmung im Vorstand: Bei Pattsituationen im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sollen im Regelfall in einer Vorstandssitzung gefaßt werden. In Ausnahmefällen kann die Abstimmung auch schriftlich oder per Telefax erfolgen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Das freie Amt wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden einberufen wird, durch Wahl erneut vergeben.
 6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Vorsitzende als Interimslösung das jeweilige Amt bis zur Neuwahl.
 7. Der Vorstand entscheidet auch über Kooptierungen in den Vorstand.
 8. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
 9. Ein Vorstandsmitglied des Vereins „Hausärzte Erlangen und Umgebung e.V.“ ist in den Vorstand zu kooptieren.

§14. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§15. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 15.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

15.3 Die Einladung muß schriftlich (auch Fax oder Email) durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Adresse des einzelnen Mitgliedes.

15.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

15.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

15.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Etat sowie über die Höhe etwaiger Aufwandsentschädigungen.

15.7 Der Versammlungsvorsitzende ist der Vorsitzende und hat das Ordnungsrecht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der Kassier (Schatzmeister) die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

16. Inhalt der Tagesordnung

16.1 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte erhalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschußfassung über vorliegende Anträge.

§17. Beschußfähigkeit der Versammlung

17.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

17.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

17.3 Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

17.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und bei der nächsten Versammlung auf Wunsch zu verlesen ist.

17.5 Zur Beschußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die vereinfachte Beschußfassung zu enthalten.

§18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

18.1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

18.2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen.

18.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§19. Kassenprüfer

19.1 Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

19.2 Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

19.3 Die Mitglieder des zu prüfenden Organs, im Regelfall der Vorstand, sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

19.4 Zu prüfen sind die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes, die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belegen) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.

19.5 Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen. Er hat mit der Angabe zu schließen, in welcher Art und in welchem Umfang die Geschäftsunterlagen geprüft wurden und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§20. Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- 20.2 Zur Beschußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der § 15.3 gilt entsprechend.
- 20.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier (Schatzmeister) zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff. BGB.
- 20.4 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen unter den ordentlichen Mitgliedern aufgeteilt.
- 20.5 Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Ver einsregister des Amtsgerichts Erlangen anzumelden.

§21. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.1.2005 beschlossen worden und tritt mit dem Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Unterschriften:

Dr. Jürgen Binder, Vorsitzender

Dr. Hedwig Heßler, Schriftführer

Dr. Sandra Hoepffner, Schatzmeister